ZBB 2001, 381

KO § 82; BGB §§ 254, 255, 278, 421

Schadensersatzpflicht des Konkursverwalters gegenüber Amtsnachfolger wegen Masseverkürzung durch seitens einer Hilfsperson gefälschte oder verfälschte Überweisungsaufträge

BGH, Urt. v. 19.07.2001 – IX ZR 62/00 (OLG Hamm), ZIP 2001, 1507 = WM 2001, 1605

Amtliche Leitsätze:

1. Fälscht oder verfälscht der Angestellte eines Konkursverwalters einen Überweisungsauftrag, so dass der überwiesene Betrag nicht einem Massegläubiger, sondern ihm selbst zufließt, muss sich der Konkursverwalter dieses Verhalten gemäß § 278 BGB jedenfalls dann zurechnen lassen, wenn er den Angestellten beauftragt hatte, die Entscheidung über die Erfüllung von Masseverbindlichkeiten vorzubereiten sowie die Überweisungsformulare entsprechend auszufüllen, dem Konkursverwalter zur Unterschrift vorzulegen und nach Unterzeichnung in den Geschäftsgang zu geben.

2. Durch die Ausführung des betrügerisch ge- oder verfälschten Überweisungsauftrags kann die Masse ungeachtet eines ihr möglicherweise gegen das kontoführende Kreditinstitut zustehenden Anspruchs auf Berichtigung des fehlerhaft ausgewiesenen Kontostandes geschädigt sein. Der Konkursverwalter schuldet der Masse dann vollen Schadensersatz; jedoch steht ihm in analoger Anwendung des § 255 BGB ein Anspruch auf Abtretung des der Masse zustehenden Anspruchs auf das entsprechende Kontoguthaben zu.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG